

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.256 Oktober 2016

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Der neue Lohnausweis 2016

Im August 2015 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung eine neue «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» auf ihrer Homepage publiziert. Die neue Wegleitung ist für Lohnzahlungen nach dem 1. Januar 2016 anwendbar.

Änderungen zur alten Wegleitung

Die Änderungen zur bestehenden Wegleitung sind überschaubar. Die wichtigsten Änderungen betreffen den Bereich Geschäftsfahrzeuge aufgrund der Umsetzung der FABI-Vorlage (Treuhandberater Nr. 254 April 2016, Seite 3).

In Bezug auf den Privatanteil von Geschäftsfahrzeugen wird in Randziffer 21 neu explizit darauf hingewiesen, dass sich der Kaufpreis inklusive sämtlichen Sonderausstattungen versteht. Somit muss auch auf allenfalls später nachgerüsteten Sonderausstattungen der Privatanteil von 9.6 % pro Jahr abgerechnet werden.

Aus- und Weiterbildungskosten

Ab dem Steuerjahr 2016 fällt die Unterscheidung von nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten und abzugsfähigen Weiterbildungskosten weg. Dies hat auch Auswirkungen auf den Lohnausweis. Zukünftig müssen vom Arbeitgeber bezahlte Aus- oder Weiterbildungskosten auf dem Lohnausweis nur noch erwähnt

werden, wenn die Zahlung an den Arbeitnehmer geht oder wenn der Arbeitgeber Rechnungen bezahlt, welche an den Arbeitnehmer ausgestellt sind

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass Arbeitgeber Aus- und Weiterbildungskosten direkt an die Ausbildungsinstitute bezahlen und dafür sorgen, dass auch die Rechnungen auf den Arbeitgeber lauten. Damit entfällt die Deklaration im Lohnausweis. Zudem kann der Arbeitnehmer nach neuem Artikel 33 DBG maximal CHF 12000 Aus- oder Weiterbildungskosten pro Jahr geltend machen. Beim Arbeitgeber besteht keine Begrenzung.

Weitere Änderungen

In Randziffer 72 sind unter den nicht zu deklarierenden Leistungen Vereins- und Clubmitgliedschaften bis zu CHF 1000 aufgeführt, allerdings neu mit der Einschränkung, dass Abonnemente für Fitnessclubs nicht darunter fallen und somit einen Lohnbestandteil darstellen. Weihnachtsgeschenke bis max. CHF 500 bilden weiterhin keinen Lohnbestandteil. Allenfalls kann der Beitrag an das Fitnesssabo als Weihnachtsgeschenk abgegeben werden.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

since 1962



Vorsorgeauftrag und Immobiliengeschäfte

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) wurde eine rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen. Dieser ermöglicht es einer handlungsfähigen, d.h. volljährigen und urteilsfähigen Person, eine andere oder ihre nahestehende Person zu beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit – infolge Altersschwäche, Unfall, schwerer Erkrankung – die Personen- und Vermögenssorge zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob dieser gültig errichtet worden, eine Urteilsunfähigkeit eingetreten und die beauftragte Person geeignet und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die KESB für wirksam erklärt (Validierung). Eine schweizweite Erhebung der bereits validierten Vorsorgeaufträge fehlt leider. Gemäss Umfrage bei verschiedenen kantonalen KESB sind bis anhin nur wenige Vorsorgeaufträge validiert worden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vorsorgeauftrag einerseits noch zu wenig lang existiert und andererseits bei denjenigen Personen, die einen Vorsorgeauftrag errichtet haben, noch gar keine Urteilsunfähigkeit eingetreten ist.

Die Vermögenssorge und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr soll in den meisten Fällen auch Immobiliengeschäfte umfassen. In der Rechtslehre ist jedoch umstritten, ob für bestimmte Handlungen – u.a. Immobiliengeschäfte – eine ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers im Vorsorgeauftrag erforderlich ist oder ob der Hinweis im Vorsorgeauftrag, dass die beauftragte Person durch den Auftraggeber umfassend hinsichtlich der Personen- und Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt wurde, genügt. Eine Umfrage bei verschiedenen

Notariaten hat gezeigt, dass diese bis anhin kaum bis gar nicht mit der Anwendung von Vorsorgeaufträgen konfrontiert waren. Sollte ein Notar die Beurkundung eines Immobiliengeschäftes infolge fehlender Legitimation der beauftragten Person ablehnen, bleibt der beauftragten Person einzig, von der KESB die Zustimmung für das relevante Geschäft einzuholen. Angesichts der Rechtsunsicherheit wird empfohlen, dass der Auftraggeber die Befugnisse der beauftragten Personen im Hinblick auf Immobiliengeschäfte im Vorsorgeauftrag ausdrücklich regelt und ausführlich umschreibt. Der Auftraggeber kann die beauftragte Person entweder allgemein für den Erwerb, die Belastung und die Veräusserung von Grundeigentum und die Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch bevollmächtigen. Oder der Auftraggeber kann hinsichtlich einer ganz bestimmten Liegenschaft (z.B. die selbstbewohnte) anordnen, dass diese bei seinem Umzug in ein Altersheim verkauft werden soll mit den Hinweisen, an wen die Liegenschaft verkauft werden soll (z.B. an Familie, an Drittpersonen) und zu welchem Preis (z.B. Steuerwert bei Familienangehörigen, höchstes Angebot). Hat der Auftraggeber ganz genaue Vorstellungen darüber, was in Bezug auf seine Liegenschaften im Falle seiner Urteilsunfähigkeit geschehen soll, ist ihm empfohlen, dies im Vorsorgeauftrag explizit zu regeln. Dies erleichtert die Aufgabe der beauftragten Person, die mit klaren Weisungen den Willen des Auftraggebers optimal umsetzen kann.

Eine Änderung der Lebensumstände und/oder der gesundheitlichen Situation kann zur Folge haben, dass der bereits abgefasste Vorsorgeauftrag nicht mehr dem Willen des Auftraggebers entspricht. Der Auftraggeber passt den Vorsorgeauftrag sinnvollerweise periodisch an die neue Lebenssituation an.



Unternehmenssteuerreform III

Die in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen hatten mit der bisherigen Besteuerung der Holding- und Spezialgesellschaften keine grosse Mühe: Die teilweisen Steuerprivilegien betrafen sie entweder nicht oder aber die Steuerlast fiel spätestens bei einer Dividendenausschüttung aus der Holding ohnehin an. Auf Bundesebene lieferten diese (oftmals ausländisch beherrschten) Gesellschaften aber rund 50% der Steuererträge ab. Bei Abwanderung dieser schätzungsweise 24000 Gesellschaften ins Ausland fehlen im Bund jährlich etwa CHF 4 Milliarden an Gewinnsteuern.

Auf Druck des Auslands müssen diese speziellen Vergünstigungen **abgeschafft** werden. Man akzeptiert im Ausland beispielsweise nicht, dass im Ausland Ausgaben anfallen und dort abgesetzt werden, die in die Schweiz fließen und hier nicht ordentlich besteuert werden.

Damit diese Gesellschaften aber in der Schweiz bleiben, will man **allen** Gesellschaften andere, «europakompatible» Entlastungen gewähren: sog. Patentbox, Sonderabzug von bis zu 150% der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, zinsbereinigte Gewinnsteuer, gesonderte Besteuerung von realisierten stillen Reserven bei Verlust eines kantonalen Steuerprivilegs.

Das bringt natürlich gewisse Steuerausfälle mit sich. Diese wären **aber grösser**, wenn diese Gesellschaften **nicht** in der Schweiz gehalten werden könnten, sondern ins Ausland abwanderten. Um die Steuerausfälle zu begrenzen, will man die Möglichkeit der Teilbesteuerung von Dividenden auf qualifizierenden Beteiligungen auf kantonaler Ebene limitieren: Nur diejenigen Kantone sollen den Eigenkapitalzinsabzug bei der Gewinnsteuer einführen dürfen, welche die Dividenden auf Beteiligungen von mehr als 10% zu **mindestens 60%** als Einkommen erfassen. Damit greift man allerdings in die kantonale Steuererhöhung ein, betreibt materielle Steuerharmonisierung und **eliminiert einen der bisher massgeblichen Faktoren im interkantonalen Steuerwettbewerb**.

Der Abzug einer Eigenkapitalverzinsung von der Bemessungsbasis der Gewinnsteuer ist an sich richtig. **Es sollte für die Besteuerung einer Kapitalunternehmung ohnehin nicht darauf ankommen, ob und in welchem Ausmass sie eigen- oder fremdfinanziert ist.** Doch auch hier scheut man sich der Steuerausfälle wegen vor einem konsequenten Schritt nach vorne und beschränkt den Zinsabzug auf das überschüssige bzw. überdurchschnittliche Eigenkapital. Bei den derzeit niedrigen Zinssätzen (zehnjährige Bundesanleihen rentieren derzeit gar negativ) darf man hier keine grosse Entlastung erwarten.

Mit der sog. Patentbox und dem Abzug der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (in einem die effektiven Ausgaben übersteigenden Betrag) bietet man Ersatzlösungen für die bisherige privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit einem besonderen Steuerstatus an. Steuertheoretisch sind sie nicht viel sauberer als die bisherigen Lösungen, denn warum soll man gewisse Einkünfte (z.B. aus geistigem Eigentum) nur deswegen milder besteuern, weil sie «volatil» sind?

Die **Alternative** zur UStR III wäre eine **Senkung der allgemeinen Gewinnsteuersätze** auf ein Niveau, das der Gefahr einer Abwanderung von Firmen ins Ausland vorbeugt. Theoretisch wäre dieses Vorgehen richtig. Die kantonalen Finanzdirektoren werden es für unfinanzierbar halten.

Der Stimmbürger wird voraussichtlich aufgrund eines Referendums vor der Wahl stehen, diese **rein pragmatische**, auf die «tolerierbaren» Steuerausfälle begrenzte UStR III anzunehmen und damit steuertheoretisch fragwürdige Mechanismen und Verknüpfungen zu akzeptieren oder aber auf einem steuersystematisch saubereren aber «teuren» (weil hohe Einnahmenverluste verursachenden) Steuermodell zu bestehen.

Ob sich die Hoffnungen erfüllen, mit der UStR III ausländisch beherrschte Firmen in der Schweiz halten zu können, wird sich weisen müssen. Ganz unbegründet ist diese Hoffnung nicht, sofern der Souverän dem Gesetzesprojekt zustimmt.



Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonti

Die Schweiz hat sich zusammen mit rund hundert weiteren Staaten dem Internationalen Standard über den automatischen Informationsaustausch angeschlossen. Ein effektiver Datenaustausch findet aber nur statt, wenn die Vereinbarung bilateral aktiviert wird. Erstmals sollen die Finanzdaten des Jahres 2017 ab dem Jahr 2018 automatisch gemeldet werden.

Internationaler Standard

Die Schweiz hat bisher mit Australien, der EU (für alle 28 Mitgliedstaaten), Guernsey, Isle of Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea eine solche Aktivierungsvereinbarung unterzeichnet (Stand: 21. Juli 2016). Rechtsgrundlagen sind neben den staatsvertraglichen Grundlagen das Gesetz über den automatischen Informationsaustausch (AIAG) mit Inkrafttreten per 1. Januar 2017 sowie die Verordnung über den AIA in Steuersachen (AIAV), zu der bis 9. September 2016 eine Vernehmlassung lief. Es werden die Kontonummer und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum von Steuerpflichtigen im Ausland mit einem Konto in einem anderen Land als dem Herkunftsstaat, alle Einkommensarten sowie der Saldo des Kontos übermittelt.

Meldepflichtige Finanzunternehmen

Banken, gewisse Versicherungen und Investmentunternehmen müssen als Finanzinstitute alle meldepflichtigen Konti an die Eidg. Steuerverwaltung ESTV übermitteln. Gemeint sind damit die Konti von natürlichen und juristischen Personen mit Sitz oder Wohnsitz in einem AIA-Partnerstaat sowie von passiven Non Financial Entities (NFE), die von solchen Personen beherrscht werden.

Um aber Doppelmeldungen zu vermeiden, müssen die kontoführenden Banken die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen nur dann melden, wenn das Investmentunternehmen seinen Sitz in einem Staat hat, der am AIA nicht teilnimmt. Nach dem Entwurf der AIAV gelten alle

rund hundert Staaten, die sich nach den internationalen Standards zum AIA verpflichtet haben sowie die USA als teilnehmende Staaten. Eine weitere Ausnahme sieht die AIAV für den Vermögensverwalter vor. Verwaltet dieser ausschliesslich das Vermögen, das im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland liegt, dann muss nicht der Vermögensverwalter, sondern ausschliesslich die kontoführende Bank eine Meldung vornehmen.

Ausgenommene Konti

Konti der 2. und 3. Säule sowie Mietzinskautionkonti müssen im Sinne einer Ausnahme nach dem AIAG nicht gemeldet werden. Weitere Ausnahmen sieht die AIAV vor für Einlagen- oder Verwahrkonti, die von Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren gehalten werden und an deren Vermögenswerten Klientinnen oder Klienten wirtschaftlich berechtigt sind, für Kapitaleinzahlungskonti, für nachrichtlose Konti bis CHF 1'000, für Konti von Vereinen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen sowie für Konti von Erblässern bis zur Erbteilung.

Kundenidentifikation

Bei einer Kontoeröffnung muss der Kunde innert 90 Tagen durch eine Steueridentifikationsnummer (TIN) identifiziert werden. Nach dem Entwurf der AIAV muss das Finanzinstitut bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Eröffnung des Kontos angemessene Anstrengungen unternehmen, um die TIN der zu meldenden Person zu beschaffen. Liegt die TIN danach nicht vor, muss das Konto für Zu- und Abgänge gesperrt werden. Die Inhaber von bestehenden Konti müssen bis Ende 2019 (natürliche Personen mit einem Guthaben von maximal CHF/USD 1 Mio. sowie juristische Personen) bzw. Ende 2018 mit einer TIN identifiziert werden. Nach dem Entwurf der AIAV müssen Konti, die vor Ablauf dieser Fristen geschlossen worden sind, nicht gemeldet werden. Die Finanzinstitute können bei bestehenden Konti bis CHF 250'000 auf eine Meldung verzichten.

